

Johann Christian Eschenbach

**Joh. Christ. Eschenbach, Prof. der Rechte, und jetziger Rector der Academie, empfiehlt die würdige Feyer des Weynachts-Festes. Und beantwortet bey dieser Gelegenheit die Frage: Wie der studirende Rechtsgelehrte seine juristischen Collegia am zweckmäßigsten einrichten könne? : Rostock, den 25. Dec. 1798.**

[Rostock]: in der Adlerschen Officin, [1798?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn877867208>

Druck Freier  Zugang





T. 512.  

---

1798. Weihn.

~~M-1256~~ 427. v.

Joh. Christ. Eschenbach,

Prof. der Rechte,  
und jetziger Rector der Academie,

empfiehlt

die würdige Feyer

des

Weyhnachts = Festes.

---

Und beantwortet bey dieser Gelegenheit

die Frage:

Wie der studirende Rechtsgelehrte seine juristischen Collegia am zweckmäßigsten einrichten könne?

---

Rostock, den 25. Dec. 1798.

---

Gedruckt in der Adlerschen Officin.

20. April 1848

Prof. Dr. G. Meißner  
an Herrn Dr. G. Meißner

1848

die obige Sache

ist

beantwortet worden.



Die Bibliothek

ist

zurückgegeben worden.

Mit dem besten Dank

bleibe ich

Ergebenst, Ihr ergebener

Diener in der Wissenschaft

Es fehlt zwar überall nicht an gedruckten Anweisungen, wie die Studirenden ihre Vorlesungen wählen, ordnen und einrichten sollen. Die Erfahrung lehrt aber, daß auf jene sehr wenig Rücksicht genommen wird, und daß man bey diesen nur selten richtige Grundsätze befolget. Wenn ich den Ursachen nachdenke, warum die Studirenden und ihre Erzieher hierin so äußerst sorglos verfahren: so scheint es mir, daß hauptsächlich zwey Ursachen solches bewirken. Eines theils stehen die Vorschläge zur vernünftigen Benutzung der academischen Jahre in solchen Büchern, die beyden zu rechter Zeit nicht bekannt werden: und es mögte also nicht undienlich seyn, jedem Studirenden bey seiner Immatriculation gegen Ersetzung des Druckerlohns eine kurze und faßliche Anweisung dieser Art zuzustellen, wie das auch auf einigen Universitäten geschehen soll. Anderntheils aber sind mehrere von diesen Vorschlägen so beschaffen, daß sie sich ohne erhebliche Abänderungen gar nicht ausführen lassen. Die Zwecke, welche der einzelne Studirende hat, die Zeit, welche er auf der Academie zubringen kann, die Hülfsmittel, mit denen er versehen ist, und die Zufälle, welche während der academischen Jahre oft eine Abweichung von dem zuerst gemachten Plane erheischen, sind so sehr verschieden, daß drey oder vier Plane für alle nicht genügen. Und wenn auch der

Studirende sich daran binden wollte, so wird doch selbst auf den größten Academien ein Collegium nicht immer gerade in dem halben Jahre gelesen, in welchem es in dem voraus gefertigten Plane der Studirenden angezeichnet stehet; oder es ergiebt sich eine Collision der Stunden, die es unvermeidlich macht, von zweyen Vorlesungen, die der Studirende zusammen hören sollte, die eine in dem bestimmten Halbjahre aufzugeben. Diese Schwierigkeiten veranlassen es, daß man solchen Vorschlägen einen geringern Werth beylegt, als sie wirklich haben; und sie lassen sich nicht anders heben, als wenn man alles das, was nicht durchaus eine bestimmte Ordnung fodert, der freyen Wahl des Studirenden überläßt, und ihn dadurch in den Stand sezet, die Auswahl und Ordnung seiner individuellen Lage, und den Umständen, die gerade auf der Universität zusammen treffen, anzupassen. Vorschläge dieser Art pflege ich in meinen Vorlesungen über die Institutionen bey der Einleitung vorausgehen zu lassen: es dürfte aber auch nicht ohne Nutzen seyn, sie zum anderweitigen Gebrauche bekannt zu machen. Zu dem Zweck, den ich dabey beabsichtige, bedarf es weder einer umständlichen Entwicklung aller Gründe, noch einer Angabe der davon abstimmmigen Vorschläge anderer Gelehrten.

Ich beschränke mich hiebey auf die eigentlichen juristischen Vorlesungen. Was der Studirende von andern Wissenschaften hören kann und will, darüber muß er in Grundlage der Zwecke, die er hat, der Zeit, die er dazu anwenden kann, und der Hülfsmittel, die ihm zu Gebote stehen, besondere Entschlüsse fassen. Freylich würde er sehr verkehrt handeln, wenn er nichts anders als juristische Collegia hören wollte: und man gebe also diesen Vorschlägen nicht die Deutung, als

als wenn ich die sonstigen auf der Universität zu erwerbenden Kenntnisse für entbehrlich achtete. Nur davon kann ich mich nicht überzeugen, daß die philosophischen Vorlesungen überhaupt, und das Naturrecht insbesondere, wie man häufig behauptet hat, vor den juristischen Lehrstunden nothwendig vorausgehen müßten: ich halte es vielmehr genügend, wenn man diese Vorlesungen neben den juristischen besucht. Und daher habe ich kein Bedenken, denjenigen Juristen, die ihre academische Laufbahn nicht über drey Jahre erstrecken können, den Rath zu ertheilen, daß sie sogleich bey ihrer Ankunft auf der Academie die juristischen Vorlesungen anfangen. Sobald sich in der Folge Schwierigkeiten finden, die Vorlesungen eines bestimmten halben Jahres in demselben wirklich zu hören, werden sie solche nicht immer zu heben im Stande seyn, wenn sie nicht gleich im ersten halben Jahre mit den Institutionen den Anfang gemacht haben.

Hey der Einrichtung der juristischen Vorlesungen kommt alles auf die Fragen an, was der studirende Jurist hören muß, in welcher Ordnung er es hören muß, und wie er es hören muß?

Insoferne die Beantwortung der ersten Frage von einem besondern Zwecke oder von der zu sehr beschränkten Zeit des Studirenden abhängt, lassen sich darüber keine allgemeine Regeln geben. Wer bloß Notarius werden will, kann freylich mehrerer Vorlesungen entbehren, die andern nöthig werden: und wer nur zwey Jahre oder gar noch weniger Zeit auf der Academie verweilen will, dem kann man bloß sagen, er werde nicht im Stande seyn, alles zu lernen, was er lernen sollte. Den übrigen Studirenden würde ich den Rath geben: Man höre alle juristische Vorlesungen, wozu man Ge-



legenheit und Zeit findet, weil wenige mit Gewißheit voraussehen können, was sie in der Folge daraus gebrauchen werden: im Collisionsfall aber muß man den Institutionen, den Pandecten, dem canonischen Rechte, dem Criminalrechte, dem Prozesse, dem Lehrrechte, dem deutschen Staats- und Privatrechte, und dem Particulair-Staats- und Privatrechte des künftigen Wohnorts den Vorzug geben.

Bey der zweyten Frage scheinen mir folgende Vorschläge die zweckmäßigsten: 1) So lange noch die Pandecten in ihrer gegenwärtigen Gestalt ein Hauptcollegium \*) bleiben, so lange müssen in dem ersten halben Jahre die Institutionen den Anfang des juristischen Curfus machen. Sie machen den Studirenden mit der Ordnung

\*) Sonderbar genug ist es, daß man von der Nothwendigkeit, diesen Vorlesungen eine andere Gestalt zu geben, ziemlich allgemein überzeugt ist, und gleichwohl dieselben immer beybehält. Es läßt sich dies aber sehr süglich aus einem Grunde erklären, auf welchen man bisher nicht hinlängliche Rücksicht genommen zu haben scheint. Es fehlt uns nämlich bisher an einem brauchbaren Lehrbuche, welches gerade das enthielte, was in den Pandecten-Compendien enthalten ist, und nicht mehr als das enthielte. Wenn der Verfasser eines solchen Lehrbuches aus Vorliebe zu einem eignen System mehr oder weniger aufnimmt, als die bisherigen Lehrbücher der Pandecten enthalten, so entsteht im ersten Fall eine Lücke, die nachhin nicht ausgefüllt wird, und im zweyten Fall eine Erweiterung des Pandecten-Collegii, das man ohnehin in einem halben Jahre nur mit Mühe zu beendigen vermögend ist. Hofackers Institutiones Iuris Civilis würden vielleicht ein solches Buch geworden seyn, wenn der Verfasser lange genug gelebt hätte, um es selbst zu beendigen, und in einer zweyten Auflage einige zu diesem Behuf nöthige Abkürzungen zu machen.

nung des römischen Privatrechts bekannt, und setzen ihn dadurch in den Stand, die einzelnen Lehren in den Pandecten auf diese Ordnung zurücke zu führen: er lernet ferner aus ihnen die Hauptbegriffe und die technischen Ausdrücke, wodurch er in den Stand gesetzt wird, bey den Pandecten das größere Detail genauer zu beachten. Wer irgend Fähigkeiten hat, und nur mittlern Fleiß beweiset, wird sie nicht mehr als einmal hören dürfen, obgleich solches von mehreren empfohlen zu werden pflegt: denn der ganze Inhalt kommt in den Pandecten doch wieder vor, und die zu öftere Wiederholung eines Gegenstandes schwächt am Ende die Aufmerksamkeit. 2) In dem folgenden halben Jahre kommt denn die Reihe gleich an die Pandecten. Sie enthalten bekanntlich das ganze, jetzt noch anwendliche römische Privatrecht, in Verbindung mit mehreren Vorschriften des canonischen und deutschen Rechtes, welche zur Uebersicht des Ganzen nothwendig sind; und zwar in der Maasse, daß man alles darin aufgenommen hat, was in den gewöhnlichen Vorlesungen über andere Theile der Rechtswissenschaft als bekannt vorausgesetzt wird. Man wird daher nicht ohne Nachtheil zu den übrigen juristischen Vorlesungen fortschreiten, wenn man nicht eine hinlängliche Kenntniß der Pandecten mitbringt. 3) Erst im dritten halben Jahre kann man zum Criminalrechte, zum canonischen Rechte, zum lehnrechte, und zum deutschen Rechte übergehen. Inzwischen ist es nicht nothwendig, alle vier in diesem halben Jahre zu nehmen, sondern man kann diejenigen, welche sich zu den andern Stunden nicht passen, eben so gut bis ins folgende Halbjahr versparen. 4) Im vierten, fünften oder sechsten halben Jahre lasse man nun die andern Abtheilungen der Rechtswissenschaft folgen,

gen, vor welchen außer den Pandecten noch eine der eben erwähnten Vorlesungen vorausgehen muß. Diese sind, das deutsche Staatsrecht, dessen Erlernung durch die Vorlesungen über die Reichsgeschichte, das canonische Recht, und das Lehrecht erleichtert wird; das Provincial-Staatsrecht des Landes, in welchem man sich in der Folge aufzuhalten gedenkt, welches erst nach dem deutschen Staatsrechte gehört werden kann; der Proceß, mit Ausarbeitungen begleitet, bey dem eine vorausgehende Kenntniß des canonischen und deutschen Privatrechts nöthig wird; ein Relatorium, das erst nach diesen practischen Vorlesungen über den Proceß volle Wirkung haben dürfte; das Privatrecht des Landes, wohin sich der Studirende wenden will, indem dies auch das deutsche Recht und den Proceß voraussetzt; und die gerichtliche Arzneygelahrtheit, die erst nutzbar wird, wenn man vorher das Criminalrecht gehört hat. 5) Neben allen diesen verschiedenen Abtheilungen der Rechtswissenschaft werden gewöhnlich die Pandecten noch einmal wiederholet. Da der Umfang derselben so beträchtlich ist, daß man das erste Mal freylich wohl nicht alles genau faßt, besonders solange die bisherigen Lehrbücher zum Leitfaden dienen; und da sie gleichwohl mehr oder weniger die Grundlagen desjenigen enthalten, was in den übrigen Abtheilungen vorgetragen wird: so ist diese Wiederholung allerdings zu empfehlen. Inzwischen ist dieselbe an keine bestimmte Zeit gebunden, sondern kann in jedem der vier letzten Halbjahre geschehen. Will man damit warten, bis man einige andere der erwähnten Vorlesungen gehört hat, um den Bezug, den sie auf einander haben, desto besser einzusehen, so ist dies nicht zu mißbilligen: glaubt man aber gleich im dritten halben Jahre sich mancher Gegenstände

stände derselben aus der vorhergehenden Vorlesung noch genauer zu erinnern, so kann man auch sodann schon dazu schreiten, wenn man nur versichert ist, daß unter den übrigen Vorlesungen keine nachtheilige Collisionen entstehen. 6) Eine besondere Classe machen noch diejenigen juristischen Vorlesungen aus, welche nicht allenthalben und immer gelesen werden, und wenn dies auch geschähe, doch von einem Theile der studirenden Juristen nicht gehört werden. Dies sind die Anfangsgründe des Privatrechts nach dem kleinen *Struw*, die juristische Encyclopädie, die Geschichte gesammter in Deutschland geltenden Rechte oder des römischen Rechts, die Alterthümer des römischen Rechts, das reine römische Recht, die Lehre von den Klagen und Einreden oder andere einzelne Materien des Privatrechts, das Wechselrecht und andere einzelne Abtheilungen des deutschen Rechts, die juristische Gelehrten-Geschichte, der Reichsprocess, die Diplomantik, das europäische Völkerrecht, Examinatoria, Disputirübungen, exegetische Vorlesungen, theoretische Ausarbeitungen, verschiedene Arten von practischen Ausarbeitungen, u. s. w. Von den benannten Vorlesungen sind die über den kleinen *Struw* völlig entbehrlich, indem sie mit den Institutionen gleichen Zweck haben. Sie sind dadurch veranlaßt, daß *Heineccius* in seinem Lehrbuche das *Ius actionum* minder zweckmäßig bearbeitet hatte, als die beyden andern Haupttheile, und man also den *Struw* wegen seiner Darstellung des Processes hinzuzufügen nöthig hielt. Nun ist freylich nicht zu läugnen, daß diejenigen Titel der Pandecten, welche vom Prozesse handeln, eben so zerstreut sind, als diejenigen, welche sich auf das Personen- und Sachen-Recht beziehen; und daß jene also eben so wohl, als diese, einer vor-

hergehenden geordneten Einleitung bedürfen; auch hat **Waldeck** in seinem Lehrbuche bedauerlich den von **Höpfner** hinzugefügten ganz kurzen Abriß des Processes, anstatt ihn zweckmäßig zu erweitern, ganz wieder weggestrichen. Allein es hält doch so gar schwer nicht, diese bisherige Lücke in den Institutionen durch den mündlichen Vortrag zu ergänzen: und es würde im Anfange unnöthig aufhalten, wenn man außer den Institutionen auch noch den kleinen **Struw** vor den Pandecten voraufgehen lassen sollte. Die Encyclopädie kann man süglich im ersten Jahre neben den Institutionen hören. Hat man Zeit und Gelegenheit, die Geschichte und die Alterthümer des römischen Rechts, exegetische Vorlesungen, die Gelehrten-Geschichte, den Reichs-proceß, die Diplomatik, und das Völkerrecht bey einem Lehrer zu hören, der in diesen Theilen der Rechtswissenschaft Zutrauen verdient, so versäume man diese Gelegenheit nicht, weil man dadurch zu mancherley Kenntnissen gelangt, die man sich nachhin durch eine bloße Handbibliothek nicht verschaffen kann, auf welche man doch an den meisten Orten beschränkt ist. Die drey ersteren würde man übrigens schon in den ersten halben Jahren hören können, wenn es thunlich wäre, sich auf juristische Collegia einzuschränken: die übrigen gehören in die letzteren Halbjahre der academischen Laufbahn, und der Reichs-proceß insbesondere kann erst nach den Vorlesungen über den gewöhnlichen Proceß Statt finden. Wer nur drey Jahre auf der Academie bleiben kann, wird schwerlich die Zeit haben, sich auf einzelne Materien des Privatrechts besonders einzulassen, ob man gleich diesen Vorträgen ihren Nutzen nicht absprechen kann: sie gehören übrigens immer in das letztere Jahr, wo man mit Gewißheit bestimmen kann,

ob

ob sie auch einem nothwendigern Collegio hinderlich seyn mögten. In diese Periode gehört auch das Wechselrecht und ähnliche Abtheilungen des deutschen Rechts: in einem Zeitraum von drey Jahren kann man sich indes schwerlich darauf einlassen, wenn nicht diese Gegenstände nachhin in dem Vaterlande des Studirenden eine specielle Anwendung finden sollten. Examinatoria, welche bey den Institutionen und Pandecten vorzüglich zu empfehlen seyn dürften, machen gewöhnlich kein für sich bestehendes Collegium aus, und erfordern meistens nur eine Stunde in der Woche: letzteres ist auch der Fall mit den Disputationen und theoretischen Ausarbeitungen. Jene lassen sich also zu jeder Zeit einschieben: diese, und practische Uebungen, welcher Art sie auch sind, gehören immer in die letzte Hälfte des academischen Lebens, vorausgesetzt, daß in der ersten alles vorausgegangen ist, was vorausgehen muß.

Nach diesen Vorschlägen würde folglich dem Studirenden vom dritten halben Jahre an überlassen bleiben, seine Vorlesungen völlig so zu ordnen, wie es die Umstände erheischen, und bloß die Warnung hinzugefügt werden müssen, daß er zu den beyden letzten Halbjahren nicht mehr verspare, als er mit Sicherheit in denselben abwarten kann. Auch wird er immer wohl thun, wenn er jedesmal schon beym Schluß seiner Vorlesungen sich bey den Lehrern selbst erkundiget, ob sie in dem folgenden Halbjahr diejenigen Vorlesungen halten werden, die er sodann zu hören wünschet, und ob sie auch solche Stunden wählen werden, die ihm passen. Wer sich erst beym Anfange der folgenden Vorlesungen hierum bekümmert, mögte oft seine Maasregeln in der Geschwindigkeit so gut zu fassen nicht vermögend seyn.

Sind die juristischen Collegia nach dieser Ordnung bestimmt, so wird es sodann leicht werden, auch die philosophischen und andere nicht juristischen Vorlesungen darnach zu ordnen. Daß man diesen, wenn man sich an die gewöhnlichen drey Jahre binden muß, nicht süglich das erste halbe Jahr ganz widmen könne, wird folgender Abriß der hauptsächlichern juristischen Vorlesungen zeigen, der zwar in den vier letzten Halbjahren mancher Veränderungen fähig ist, aber doch nicht süglich ein ganzes Halbjahr missen kann:

- I. Institutionen,
- II. Pandecten,
- III. Lehnrecht, deutsches Recht, canonisches Recht,
- IV. Criminalrechte, deutsches Staatsrecht, Proceß,
- V. Wiederholung der Pandecten, Provincial-Staatsrecht,
- VI. Relatorium, vaterländisches Privatrecht, gerichtliche Arzneygelahrtheit.

Sobald man die letztern auf vier Halbjahre vertheilten Vorlesungen in drey zusammenfassen will, wird weder die vielfache Veränderung derselben anwendlich werden, die jetzt möglich ist, noch auch für die übrigen juristischen und nicht juristischen Vorlesungen, die noch in diesem Zeitraum gehören, die erforderliche Zeit auszumitteln seyn.

Ich wende mich also zu der dritten Frage: Wie muß der Studirende sich bey seinen juristischen Vorlesungen benehmen, wenn er davon einen wirklichen Nutzen haben will. Um diese Frage richtig

zu beantworten, ist es zuvörderst nöthig, daran zu erinnern, daß nach den jetzigen Einrichtungen der Academien der künftige Gelehrte und Geschäftsmann auf denselben nur soweit gebracht wird, daß er sich nachhin durch eigenen Fleiß mit Leichtigkeit weiter forthelfen könne. Jeder academische Unterrichte ist also darauf berechnet, daß der Studierende nach beendigten academischen Jahren theils das Studium der Wissenschaft durch eignen Fleiß fortsetzen, theils in seinem besondern Fache anwenden werde. Folglich kann man denjenigen, der bey seinem Abgange von der Academie schon alles Nöthige gelernt zu haben sich überredet, und auf dieser Stufe des Wissens bestehen bleibt, noch für keinen brauchbaren Gelehrten gelten lassen. Ohnehin verändern sich die Gestalt der Wissenschaften sowohl, als die Grundlagen und Formen mancher Geschäfte mit der Zeit so merklich, daß der, der mit seinem Zeitalter nicht fortschreitet, sich in jeder Lage sehr schadet. Inzwischen erfordert selbst dieser durch die Kostbarkeit des Aufenthalts soweit beschränkte Zweck der Academien immer noch mehr Sorgfalt, als ein großer Theil der Studierenden anwendet. Und er erfordert überdem, was man bey vielen vergeblich sucht, daß derjenige, der die Universität bezieht, unter andern Schulwissenschaften eine zum Verstehen wissenschaftlicher Bücher hinreichende Kenntniß der lateinischen Sprache mitbringe, auch sich bereits durch fortgesetzte Übung die Fertigkeit, Aufsätze über einen bekannten Gegenstand geordnet, zweckmäßig, correct und sprachrichtig zu entwerfen, erworben habe. Man müßte dies sonst noch auf der Academie nachholen, und dazu ist gewöhnlich keine Zeit, auch nicht immer eine paßliche Gelegenheit vorhanden.



Nach diesen Voraussetzungen sind folgende Vorschläge abgefaßt: 1) Man wende täglich vier Stunden zum Besuche wissenschaftlicher Vorlesungen an. Wenn man gleich außerdem noch zu Sprachen, zur Musik, u. dgl. eine Stunde gebraucht, so wird man doch auch dazu noch einige Zeit übrig behalten. Wer aber mehr als vier Collegia täglich hören will, der dürste, wenn er auch zu Zeiten alles bestreiten könnte, doch nicht allezeit zu dem, was er außer diesen Lehrstunden beschaffen muß, die gehörige Muffe finden. 2) Ehe man in die Vorlesung gehet, lese man allemal und ohne Ausnahme denjenigen Abschnitt des Lehrbuchs, dessen Erklärung man in der Stunde erwartet, mit voller Aufmerksamkeit durch, und untersuche, ob man ihn völlig verstehe. Finden sich Stellen, welche bey wiederholter Durchsicht noch dunkel und zweifelhaft bleiben, so bezeichne man solche mit der Feder. Man wird durch diese Vorbereitung in den Stand gesetzt, dem Lehrer in seinem Vortrage zu folgen, und zu beurtheilen, was er zusetzt oder berichtigt. Und selbst in dem Fall, wenn man einmal durch zufällige Behinderungen genöthiget würde, die Lehrstunde zu versäumen, hat dies den Nutzen, daß keine Lücke in der Uebersicht der Wissenschaft selbst entsteht. Im Durchschnitt wird man bey jedem Collegio einer halben Stunde dazu bedürfen, und also zu überlegen haben, ob man des Morgens mit völliger Gewißheit soviel Zeit zu diesem Geschäfte frey habe, ohne durch Besuche gestört zu werden, oder ob man in der Regel schon den vorhergehenden Tag dazu anwenden müsse. 3) In der Stunde enthalte man sich des Nachschreibens alles desjenigen, was der Lehrer sagt, da dies ganz zweckwidrig ist. Es theilt nämlich die Aufmerksamkeit zwischen dem,  
was

was man schreibt, und zwischen dem Nachfolgenden, was man zugleich hört: beydes kann also nicht genügend beachtet werden. Wer den Gegenstand kennt, und durch keine äußere Veranlassung zerstreut wird, muß schon genau Acht geben, wenn er einen geordneten und correcten Aufsatz machen will: und der Studirende, der den Gegenstand erst kennen lernen will, sollte zugleich den Lehrer fassen, und das Gehörte richtig zu Papier bringen können? Wird er nicht vielmehr das, was der Lehrer sagt, häufig misverstehen, und in sein Heft unrichtige, unzusammenhängende und falsch ausgedruckte Bemerkungen in reichlicher Anzahl sammeln? Der Nutzen eines solchen Heftes wäre überdem nur geringe, wenn es auch einen höhern Grad von Richtigkeit erhielte. Das Meiste von dem, was in den Vorlesungen aufgeschrieben werden kann, findet der Studirende nachhin in den Büchern, welche seine Handbibliothek ausmachen müssen, ausführlicher und richtiger wieder: nur ein geringerer Theil ist aus andern Schriften entlehnt, und das Wenigste ist eigenthümliche Meinung des Lehrers. Zwar giebt es in der positiven Rechtswissenschaft noch viele Lücken auszufüllen, und viele Behauptungen zu berichtigen; und die Vorlesungen geben dem Lehrer manche Veranlassung, daß er diese Lücken und Unrichtigkeiten bemerkt. Aber sie sind nicht eigentlich der Ort, wo er dergleichen Gegenstände umständlich genug erörtern kann; und wenn es auch bisweilen geschähe, so braucht man deswegen doch nicht Alles aufzuschreiben. Das Verdienst des Lehrers besteht nicht darin, daß er viele unbekannte Dinge vorträgt: sondern er muß das Wichtigste und Brauchbarste so zusammenfassen, daß der Zuhörer einen zutreffenden Begriff von dem Ganzen und dem gegenwärtigen

wärtigen Zustande der Wissenschaft erhält. Und der Zuhörer soll nicht die oft von einander sehr abweichenden Meinungen seiner Lehrer mit dem Gedächtnisse fassen, und für unfehlbar ansehen: sondern er soll nach geendigter academischer Laufbahn die Richtigkeit dessen, was ihm seine Lehrer vortragen, sobald er davon Gebrauch machen muß, selbst prüfen, seine eigene Meinung bestimmen, und zu diesem Zweck seine Bücher eben so behandeln, als der Lehrer es mit dem Compendio hielt. Ein unvollkommenes Hest kann ihm aber diese nachherige Bemühung öfterer erschweren, als erleichtern. Zieht man nun noch die Zeit in Betrachtung, die der Studirende anwenden muß, um das, was er in der Stunde flüchtig und mit Abkürzungen zusammengebracht hat, ins Reine zu schreiben: so wird er entweder eine Vorlesung weniger hören, oder die zur Erholung und Bewegung nöthigen Stunden verkürzen müssen. Eher würde ich es billigen, daß man ein schon von andern abgefaßtes und geschriebenes Hest kaufe, wenn man das Geld übrig hat, was man an diesen vermeintlichen Schatz wenden muß. 4) Dagegen aber mache man in der Stunde ein Zeichen bey denjenigen Stellen des Lehrbuches \*), bey denen der Lehrer von den  
Mei-

\*) Ich setze immer ein Lehrbuch voraus, weil ich dies bey den gewöhnlichen Vorträgen für unumgänglich nothwendig halte, und sehr anrathen würde, dafür nicht ohne dringende Noth Dictaten zu wählen. Man findet indeß zuweilen Vorlesungen, bey denen der Lehrer sich ohne Lehrbuch und Dictaten behilft. Bey diesen kann denn die Vorbereitung gar nicht, und die Wiederholung ebenfalls nicht anders geschehen, als wenn man Heste zusammen schreibt. Von diesen Vorlesungen kann man aber auch ohne Bedenken sagen, daß sie die erforderliche Nützbarkeit

Meinungen des Verfassers abgeht, oder Zusätze macht; und allenfalls bemerke man sich mit ein Paar Hauptwörtern die Gründe des ersteren und den Inhalt der andern. Auch notire man sich diejenigen Bücher, welche der Docent für die künfftige Handbibliothek des Studirenden empfiehlt. 5) Nach geendigter Stunde, und wo möglich noch an demselben Tage, lese man die erklärte Stelle des Lehrbuches nochmal mit Aufmerksamkeit nach, und untersuche, ob man nunmehr die Stellen verstehe, die bey der ersten Durchsicht dunkel und zweifelhaft blieben, und ob man sich desjenigen erinnere, was der Lehrer zur Berichtigung und Ergänzung des Lehrbuches vortrug. Bleibt alsdenn noch ein irgend erheblicher Zweifel übrig, so erkundige man sich hienächst bey einigen andern Studirenden, die jetzt oder vormals das nämliche Collegium gehört haben, und zu deren Fähigkeiten man ein gegründetes Zutrauen haben kann. Sollten aber auch diese den Zweifel aufzulösen nicht vermögend seyn, so muß man gelegentlich seinen Lehrer selbst fragen. 6) Wenn die Lehrer in ihren Meinungen und in der Art des Vortrags verschieden sind, so bedenke man, daß dies nach der Natur der Sache nicht anders seyn kann. Die Theorie der Rechtsgelehrtheit hat ihre großen Schwierigkeiten, die sich, solange die jetzi-

gelt nicht haben. Der Lehrer, der einen Theil der Wissenschaft, für den ein gedrucktes Lehrbuch vorhanden ist, auf einer solchen Weise vorträgt, muß irgend eine Nebenabsicht haben, die nicht zu billigen ist, da sich der Zweck academischer Vorlesungen auf diesem Wege schwerlich erreichen läßt.

gen Quellen bleiben, durch alle Bemühungen der Gelehrten nicht ganz heben lassen. Unverständliche und ungeordnete Gesetze, unvollständige und unzweckmäßige Vorschriften derselben, Unanwendlichkeit fremder und älterer Gesetze auf unsere Verfassung und neuere Einrichtungen, die bunte Verbindung fremder und einheimischer Rechte, die Einmischung bloßer Privatmeinungen, welche gewöhnlich auf sehr verschiedenartigen Fundamente beruhen, und einige andere Ursachen, machen es unmöglich, diese Theorie zu dem Grade von Gewißheit und Vollständigkeit zu erheben, den man wünschen möchte. Und man sollte den Studirenden schon mit diesen Mängeln genauer bekannt machen, als gewöhnlich geschieht, weil er sich nachhin sonst nicht zu finden weiß, wenn er in den Büchern vergebens Aufklärung sucht, wenn bey der Anwendung die Ungewißheit und Unerweislichkeit der Thatsachen seine Verlegenheit vermehrt, und wenn er in den Gerichten andere Grundsätze vorfindet, als er auf der Academie kennen lernte. Er bemerke also schon in den Vorlesungen die verschiedenen Methoden seiner Lehrer bey der Erklärung streitiger Sätze, und folge nachhin derjenigen, die er bey eignen Versuchen am zutreffendsten findet. 7) Um alle Einseitigkeit in den Begriffen zu entfernen, und mit dem Geiste seines Lehrbuchs desto bekannter zu werden, lese er neben demselben ein anderes gutes Buch, was den nämlichen Theil der Wissenschaft vorträgt, und vergleiche es zu Zeiten mit seinem Lehrbuche, und den Erklärungen des Lehrers. Es muß deutlich abgefaßt, von keinem zu großen Umfange, und, wenn es seyn kann, eines von den Büchern seyn, die er sich in der Folge für seine Handbibliothek doch anschaffen müßte. Was er für eines wählen soll, wird er am zutreffendsten  
von

von seinem Lehrer erfahren \*). Die Zeit, es zu gebrauchen, muß man wahrnehmen, wie sie sich findet; am Sonnabend, an dem manche Collegia nicht gelesen werden, am Sonntage, an trüben Tagen, wenn man sich keine Bewegungen in freyer Luft machen kann, und in den Ferien, finden sich manche Stunden, da man sich dieser Vergleichen widmen kann. 8) Endlich aber bemühe er sich, diejenigen Bücher, aus denen künftig seine Handbibliothek bestehen muß, auch durch den Augenschein kennen zu lernen. Ohne eine solche Handbibliothek kann der Rechtsgelehrte so wenig sein Studium durch eignen Fleiß fortsetzen, als das Erlernete allemal und mit Zuversicht anwenden. Und wenn man nicht sogleich die bessern Schriften und Ausgaben wählt, so erschwert man sich die Arbeit. Man wird aber selten ganz zutreffend wählen, wenn man nicht die Bücher vorher selbst durchsiehet: und dazu findet sich an dem Orte, wohin man sich von der Academie wendet, häufig keine Gelegenheit; auf der Academie fehlt es aber gewöhnlich am Gelde, um sie dort schon anzukaufen. Da dies unentbehrliche Hülfsmittel auch bey der möglichsten Beschränkung immer nicht ganz unbeträchtliche Kosten erfordert: so können wenige es darauf ankommen lassen, ob sie die Bücher, welche ihnen gerade die brauchbarsten sind, erhalten oder nicht.

Aus dem, vorhin angeführten Grunde lasse ich es bey diesen Vorschlägen bewenden: in der Regel werden sie hinreichend seyn.

C 2

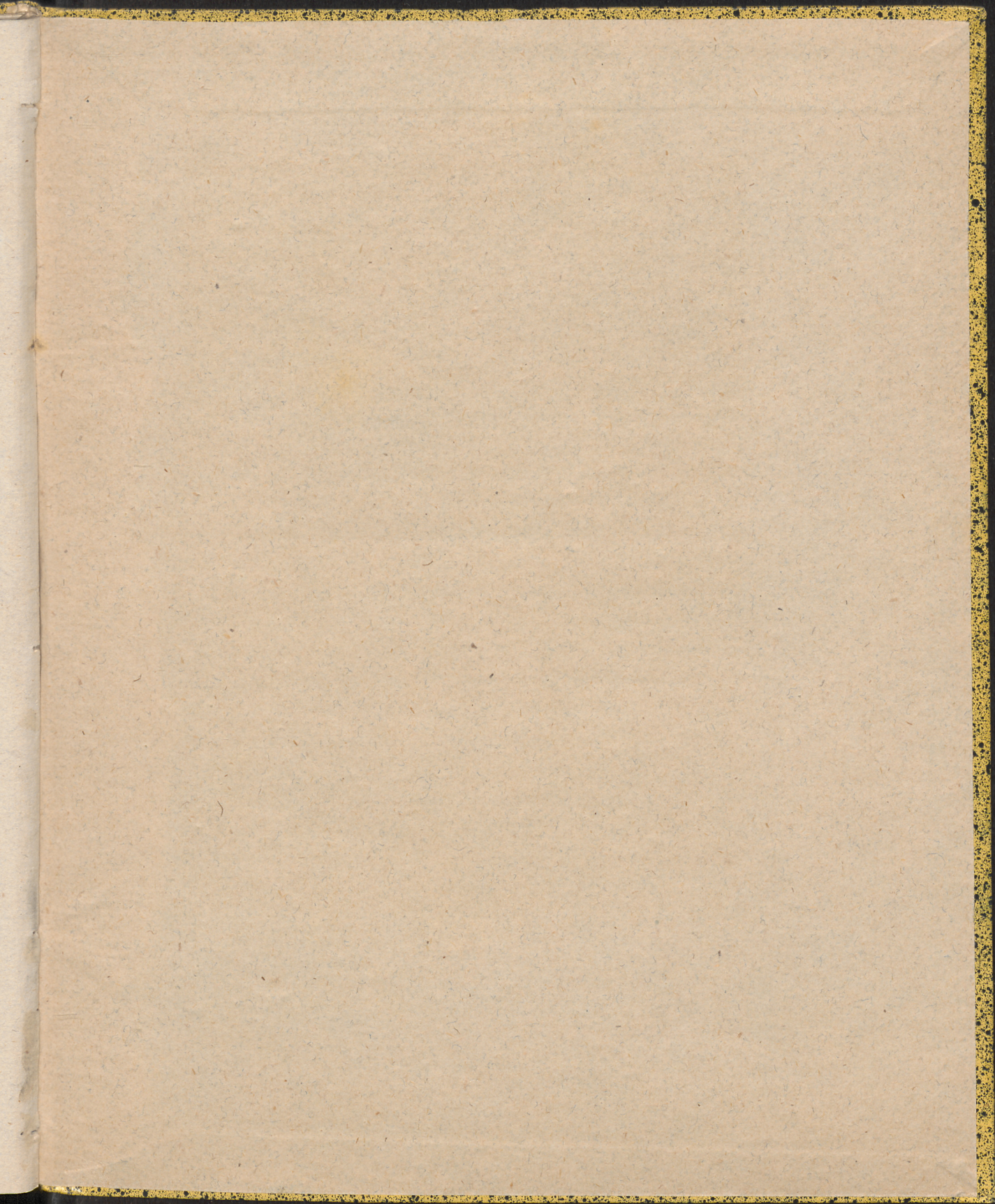
Für

\*) Zu den Institutionen würde ich jetzt Höpfners Commentar, und zu den Pandecten Hofackers Institutiones Iuris Civilis vorschlagen.

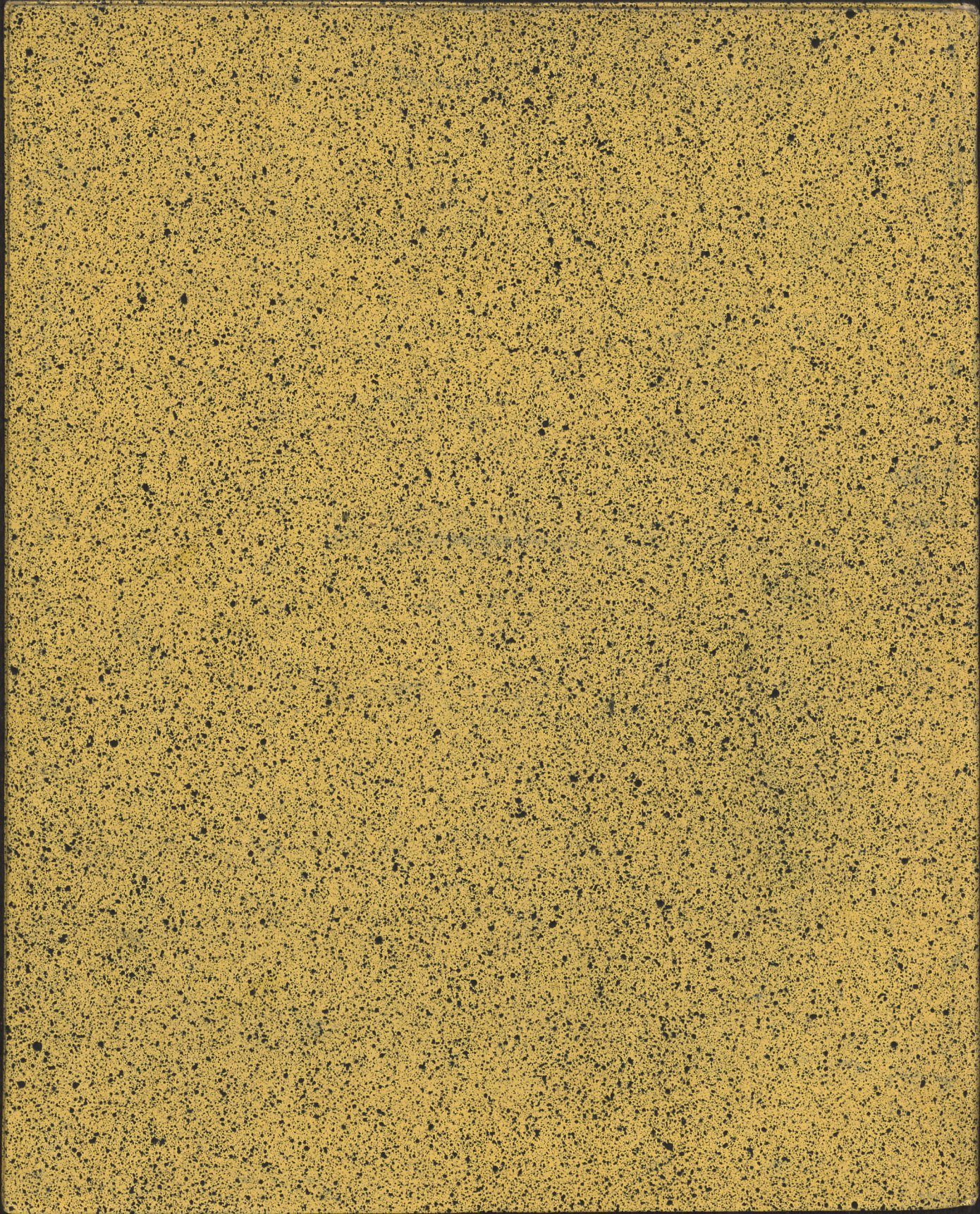
---

Für diejenigen Studirenden, denen es an den nöthigen Vorkenntnissen fehlt, und die also in den gewöhnlichen Vorlesungen nicht fortkommen, bemerke ich noch, daß bey guten Naturgaben Anfangs bisweilen Collegia privatissima, in denen der Lehrer sich nach den Kenntnissen des Einzelnen richten kann, ein Mittel werden, nachher auch den gewöhnlichen Vorlesungen mit Nutzen beyzuwohnen. Aber freylich ist dies mit Kosten verknüpft, die nicht alle bestreiten können, und man kann es nicht als ein allgemein wirkendes Mittel anpreisen.

---







von seinem Lehrer erfahren \*). Die Zeit, es zu gebrauchen, muß man wahrnehmen, wie sie sich findet; am Sonnabend, an dem manche Collegia nicht gelesen werden, am Sonntage, an trüben Tagen, wenn man sich keine Bewegungen in freyer Luft machen kann, und in den Ferien, finden sich manche Stunden, da man sich dieser Vergleichen widmen kann. 8) Endlich aber bemühe er sich, diejenigen Bücher, aus denen künftig seine Handbibliothek bestehen muß, auch durch den Augenschein kennen zu lernen. Ohne eine solche Handbibliothek kann der Rechtsgelehrte so wenig sein Studium durch eignen Fleiß fortsetzen, als das Erlernete allemal und mit Zuversicht anwenden. Und wenn man nicht sogleich die besten Schriften und Ausgaben wählt, so erschwert man sich die Arbeit. Man wird aber selten ganz zutreffend wählen, wenn man nicht die Bücher vorher selbst durchsiehet: und dazu findet sich an dem Orte, wohin man sich von der Academie wendet, häufig keine Gelegenheit; auf der Academie fehlt es aber gewöhnlich am Gelde, um sie dort schon anzukaufen. Da dies unentbehrliche Hülfsmittel auch bey der möglichsten Beschränkung immer nicht ganz unbeträchtliche Kosten erfordert: so können wenige es darauf ankommen lassen, ob sie die Bücher, welche ihnen gerade die brauchbarsten sind, erhalten oder nicht.

Aus dem vorhin angeführten Grunde lasse ich es bey diesen Vorschlägen bewenden: in der Regel werden sie hinreichend seyn.

C 2

Für

\*) Zu den Institutionen würde ich jetzt Höpfners Commentar, und zu den Pandecten Hofackers Institutiones Iuris Civilis vorschlagen.

